

Presseinfos August 2015 - 1

## **Bewirtungskosten bei Arbeitnehmern Steuerlicher Abzug möglich**

Dass Selbstständige ihre Bewirtungsrechnungen beim Finanzamt einreichen können, ist bekannt und sorgt bei so manchem Arbeitnehmer für gewissen Neid. Dabei können auch Arbeitnehmer die Bewirtungsrechnungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung zum Ansatz bringen. "Voraussetzung ist hier – genauso wie bei den Selbständigen auch – die berufliche Veranlassung", erläutert Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin.

So entschied das Finanzgericht Münster jüngst, dass ein Arbeitnehmer die Kosten seiner Abschiedsfeier, die er anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltete, als Werbungskosten absetzen kann, Urteil vom 29. Mai 2015, Az.: 4 K 3236/12 E. Voraussetzung für den Ansatz der Kosten in der Einkommensteuererklärung ist, dass der Anlass der Feier beruflicher Natur ist. Außerdem darf der berufliche Anlass nicht durch private Motive überlagert werden. Werden bei so einer Abschiedsfeier ausschließlich Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen und ist der Arbeitgeber in gewisser Weise in die Organisation der Feier eingebunden, spricht das für eine berufliche Veranlassung. Ähnlich entschied das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 23.04.2013, Az.: 3 K 11/10 und ließ die Kosten einer Abschiedsfeier anlässlich eines Jobwechsels ebenfalls zum Werbungskostenabzug zu. Die Feier fand in den Diensträumen statt und Gäste waren ausschließlich die Mitarbeiter. Dass die Kosten für eine Ruhestandsverabschiedung beruflicher Natur und damit als Werbungskosten abzugsfähig sind, entschied der BFH (Urteil vom 11.01.2007, Az.: VI R 52/03). Auch die Bewirtungskosten für eine Antrittsvorlesung mit anschließender Betriebsfeier (BFH 10.07.2008 Az.: VI R 26/07) oder die Kosten eines angestellten Geschäftsführers für sein 25-jähriges Dienstjubiläum erkannte das Finanzamt letztendlich an. Da auch in dem Fall ausschließlich Betriebsangehörige eingeladen waren, führte selbst der private Garten als Veranstaltungsort nicht zur Überlagerung der beruflichen Veranlassung (BFH 1.02.2007, Az.: VI R 25/03). Für den Werbungskostenabzug ist insbesondere von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen

im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist. Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers für Geburtstags-, Beförderungs- und ähnliche Feiern, mit denen gewisse gesellschaftliche Repräsentationsverpflichtungen erfüllt werden, stellen, auch wenn sie zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen sollen, grundsätzlich typische steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung dar (z. B. BFH 24.09.2013, Az.: VI R 35/11).

"Hingegen sind Bewirtungsaufwendungen für das Essen mit Mitarbeitern bei Arbeitnehmern mit variablen Bezügen absetzbar, wenn deren Höhe vom Erfolg seiner Mitarbeiter abhängt", erklärt Nöll. Die Kosten dienen dann dem Zweck, seine von deren Erfolg abhängigen Bezüge zu steigern und sind somit beruflich veranlasst. Eine berufliche Veranlassung kann aber auch bei Fixgehältern gegeben sein, wenn beispielsweise die Motivation der Mitarbeiter mit der Feier oder der Bewirtung gesteigert werden soll (BFH 24.05.2007 Az.: VI R 78/04). "Arbeitnehmer sollten ihre Bewirtungsrechnungen unter diesen Aspekten prüfen und ggf. in der Einkommensteuererklärung angeben", rät Nöll. Wichtig ist jedoch, dass ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegt.